

Gemeinsame Erklärung

von

Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg

und

Innenministerium Baden-Württemberg
(BOS-Digitalfunk BW)

Präambel

Derzeit kommunizieren die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in separaten analogen Funknetzen, die den taktischen, technischen sowie datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht mehr genügen und durch ein bundeseinheitliches Digitalfunknetz, insbesondere für Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst, ersetzt werden.

Die Grundlagen für die vorhandene analoge Funktechnik stammen aus den 50er-Jahren und entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand der Technik.

Beim Digitalfunk handelt es sich um ein zwingend notwendiges und leistungsfähiges Funknetz für die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern, welches im Interesse der Inneren Sicherheit und damit im Interesse der Kommunen sowie der Bürgerinnen und Bürger aufgebaut wird.

Bund und Länder haben sich durch die Unterzeichnung des Verwaltungsabkommens am 1. Juni 2007 geeinigt, ein bundesweites TETRA-Netz zu errichten. TETRA (Terrestrial Trunked Radio) bezeichnet ein digitales Bündelfunksystem, das 1995 vom europäischen Standardisierungsinstitut ETSI (European Telecommunications Standards Institute) entwickelt wurde. Die wesentlichen Vorteile des TETRA-Netzes liegen in der Abhörsicherheit, einer deutlichen Verbesserung der Sprachqualität und der Möglichkeit der effizienteren Einsatzorganisation.

Um diese Verbesserung der bisherigen Funkversorgung und die Berücksichtigung einsatztaktischer Belange in Baden-Württemberg zu verwirklichen, wird eine flächendeckende Funkversorgung für Fahrzeugfunkgeräte und eine Funkversorgung in definierten Siedlungs- und Verkehrsflächen für Handsprechfunkgeräte außerhalb von Gebäuden gewährleistet. Hierfür müssen nach derzeitigen Hochrechnungen ca. 450 bis 500 Basisstationen in Baden-Württemberg aufgebaut werden.

Es handelt sich um ein bundeseinheitliches Netz, das gleichmäßig und systematisch anhand eines bundesweit abgestimmten Rollout-Plans in den einzelnen Ländern aufgebaut werden soll mit starken gegenseitigen, insbesondere zeitlichen Abhängigkeiten, die zu einem äußerst engen Zeitplan beim Aufbau des TETRA-Netzes führen.

Im Gegensatz zu den privaten Mobilfunkbetreibern dient der Betrieb des TETRA-Netzes der BOS ausschließlich der Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben, wie der Gewährleistung der Sicherheit (Polizei, Feuerwehr) und der medizinischen Versorgung der Bevölkerung (Rettungsdienst), und nicht der Verfolgung wirtschaftlicher und monetärer Interessen.

Der enge Rollout-Plan - insbesondere im Regierungsbezirk Stuttgart - sowie die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben sind bei den nachfolgenden Vereinbarungen besonders zu berücksichtigen und von dem Bestreben getragen, das Abstimmungsverfahren für Standorte zeitnah abzuschließen.

Mit einem finanziellen Kraftakt von 400 Mio. € baut das Land Baden-Württemberg das BOS-Digitalfunknetz auf und stellt den Betrieb für mindestens weitere 15 Jahre sicher. Es stellt den Kommunen das Netz kostenfrei zur Nutzung zur Verfügung und leistet damit einen elementaren Beitrag zur Sicherheitsvorsorge der Bevölkerung.

Mit dieser Vereinbarung wollen das Innenministerium Baden-Württemberg und die kommunalen Landesverbände der in Teilen der Bevölkerung entstandenen Besorgnis um mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit sowie Ortsbildgestaltende Belange Rechnung tragen. Durch eine umfassende Information der Kommunen und ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie durch eine enge Kooperation und offene Kommunikation mit der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft sollen die örtlichen Belange Berücksichtigung finden, um einen möglichst konfliktfreien Infrastrukturausbau zu ermöglichen.

Das Innenministerium Baden-Württemberg und die kommunalen Landesverbände wollen mit dem Abschluss dieser Vereinbarung einen landeseinheitlichen Rahmen schaffen, der eine Einbindung der Kommunen beim Aufbau der Netzinfrastruktur sicherstellt und damit zugleich eine Verbesserung der Akzeptanz durch die Kommunen und ihre Bevölkerung erreicht. Hierzu werden folgende Regelungen vereinbart:

1 Informationen über das BOS-Digitalfunknetz

1.1

Das Innenministerium Baden-Württemberg und kommunalen Landesverbände sehen die Bereitstellung der aktuellen Standortdaten über die ortsfesten Sendeanlagen im Bereich der jeweiligen Kommune unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften als wichtige Information für die Kommunen an. Aus grundsätzlichen Sicherheitsüberlegungen heraus muss die Anforderung von Standortdaten über das Innenministerium Baden-Württemberg bei der gemeinsamen Bundesanstalt (Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) beantragt werden. Der Umfang der freigegebenen Daten muss durch die Bundesanstalt noch definiert werden.

1.2.

Das Innenministerium Baden-Württemberg und die kommunalen Landesverbände stimmen überein, dass ein regelmäßiger Austausch über den Ausbau - und Planungsstand der Netzinfrastruktur auf regionaler Ebene als Maßnahme zur frühzeitigen Einbeziehung der Kommunen notwendig ist.

Das Innenministerium Baden-Württemberg wird den Kommunen regelmäßige und am Informationsbedarf orientierte Gespräche zum aktuellen Ausbau und Planungsstand anbieten. In Absprache können diese Gespräche, z. B. auf regionaler Ebene, in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen erfolgen.

1.3.

Das Innenministerium Baden-Württemberg und die kommunalen Landesverbände befürworten einen direkten und schnellen Informationsaustausch. Sie benennen hierfür jeweils gegenüber den Kommunen zuständige Ansprechpartner, die für die Fragen zur Funktechnik und für konkrete Fragen zu Standorten der BOS im Bereich der Kommune zur Verfügung stehen.

Ansprechpartner auf Seiten der Kommune ist der jeweilige Bürgermeister, soweit nicht eine anderweitige Regelungen getroffen ist.

Ansprechpartner auf Seiten des Innenministeriums ist der Gesamtprojektverantwortliche des Projekts BOS-Digitalfunk BW, soweit innerhalb des Landespolizeipräsidiums keine andere Regelung getroffen ist.

2 Vorgehensweise bei der Errichtung neuer Sendeanlagen

2.1.

Das Innenministerium Baden-Württemberg sagt den Kommunen zu, sie über den Bau neuer Sendeanlagen zu informieren.

2.2.

Der Zeitpunkt für diese Information ist so zu wählen, dass der Kommune ein angemessener Zeitraum zur Stellungnahme verbleibt und die endgültige Standortentscheidung noch offen ist.

2.3.

Die Kommune kann ihrerseits Standortvorschläge für neue Sendeanlagen unterbreiten. Das Innenministerium sagt zu, diese Vorschläge bzw. Hinweise der Kommune zu Standorten vorrangig und ergebnisoffen zu prüfen. Sind diese aus funktechnischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zu realisieren, ist dies gegenüber der Kommune zu begründen und bei Vorliegen entsprechender Möglichkeiten ein weiterer konkreter Einigungsversuch zu unternehmen. Beide Seiten gehen davon aus, dass das gesamte Abstimmungsverfahren für einen konkreten Standort innerhalb von 4 Wochen abgeschlossen wird.

2.4.

Das Innenministerium Baden-Württemberg und die kommunalen Landesverbände streben an, dass Standortentscheidungen einvernehmlich erfolgen und auch bei umstrittenen Standorten die Belange und Interessen beider Seiten möglichst weitgehend berücksichtigt werden.

2.5.

Dem Innenministerium Baden-Württemberg ist bewusst, dass bestimmte Bereiche für die Errichtung von Sendeanlagen besonders im Fokus der öffentlichen Diskussion stehen. Ungeachtet der auch in diesen Bereichen durch die geltenden Grenzwerte gewährleisteten Sicherheit vor Einwirkungen elektromagnetischer Felder ist das Innenministerium Baden-Württemberg bereit, den Besorgnissen verstärkt Rechnung zu tragen und vorrangig andere Standorte zu prüfen.

Sollte nach Abwägung aller Gesichtspunkte die Errichtung einer Sendeanlage an einem umstrittenen Standort unter immissions- und funktechnischen Gesichtspunkten die beste Lösung darstellen, so wird das Innenministerium Baden-Württemberg, angelehnt an die Empfehlung der WHO, rechtzeitig durch geeignete umfassende Informations- und Begleitmaßnahmen auf eine positive Entscheidung hinwirken.

2.6.

Das Innenministerium Baden-Württemberg wird die Kommunen vor Inbetriebnahme über den bevorstehenden Sendebeginn informieren.

2.7.

Das Innenministerium Baden-Württemberg strebt zur Wahrung städtebaulicher Belange die möglichst umfassende Nutzung von vorhandenen und zukünftigen Antennenstandorten, die im Eigentum des Landes stehen, an.

3 Allgemeine Maßnahmen

3.1.

Im Bedarfsfall unterstützt das Innenministerium Baden-Württemberg die Kommunen bei Informationsveranstaltungen zum Thema Digitalfunk.

Weiterhin stellt das Innenministerium Baden-Württemberg Informationen zum Thema Digitalfunk zur Verfügung, die auf den Kommunikationsbedarf der Kommunen zugeschnitten sind.

3.2.

Entsprechend ihrer Möglichkeiten nutzen die kommunalen Landesverbände ihre verbandsinternen Kommunikationsmöglichkeiten, um eine verbesserte Information der Kommunen über alle in Zusammenhang mit der Digitalfunkentwicklung relevanten Fragestellungen zu erreichen.

3.3.

In Anbetracht der sicherheitspolitischen Bedeutung, die der Digitalfunk - auch für die Kommunen - hat, erscheint die Bereitstellung kommunaler Liegenschaften zur Installation

neuer Sendeanlagen folgerichtig. Die kommunalen Landesverbände werden ihren Mitgliedern empfehlen, die Bereitstellung von geeigneten kommunalen Liegenschaften zu prüfen.

Die kommunalen Landesverbände und das Innenministerium Baden-Württemberg schließen diese Vereinbarung in dem Bewusstsein, dass nur durch ein partnerschaftliches Zusammenwirken der Aufbau des gemeinsamen Sicherheitsnetzes für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben zeitnah erfolgen kann.

Für den Städtetag:

23.1.08

(Ort und Datum)

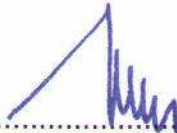


(Unterschrift)

Für den Gemeindetag:

22/1/08

(Ort und Datum)



(Unterschrift)

Für den Landkreistag:

29.1.08

(Ort und Datum)



(Unterschrift)

Für das Innenministerium

Baden-Württemberg:

18. Januar 2008

(Ort und Datum)



(Unterschrift)